

Antrag auf Untervermietung

Der Antrag auf Untervermietung muss mindestens fünf Tage vor geplantem Einzug des Untermieters bei der Abteilung Wohnen eingereicht werden. Die Untervermietung ist nur aus studienbedingten Gründen und nur an immatrikulierte Studierende zulässig. Anträge ohne oder mit unvollständigen Nachweisen und mit fehlender Unterschrift werden nicht bearbeitet.

Angaben zum Hauptmieter		Nachweise	
Mieternummer	— — — — —	<ul style="list-style-type: none"> Kopie des Praktikumsvertrages o.ä. Einverständniserklärung Mitbewohner 	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Name, Vorname			
Wohnanlage + Zimmer			
Grund der Abwesenheit			
E-Mailadresse			

Angaben zum Untermieter		Nachweise	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	<ul style="list-style-type: none"> Studienbescheinigung Pass-Foto 	
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
E-Mailadresse			
Matrikel-Nr.			

Eine Untervermietung kann in der Zeit der Wohnberechtigung nur einmalig beantragt werden. Die Dauer der Untermietzeit darf 6 Monate nicht überschreiten.

Die Untervermietung wird beantragt für den Zeitraum: Beginn: _____ Ende: _____

Über die Genehmigung des Antrages entscheiden die Mitarbeiter des Studierendenwerks. Der Antragsteller erhält darüber einen separaten Bescheid. Bei Zustimmung der Untervermietung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einmalig 20,00 Euro fällig (Abbuchung vom Bankkonto).

Datum: _____ Unterschrift Hauptmieter: _____

Hinweise: Die Zeit der Untervermietung stellt keine Unterbrechung der Mietzeit dar und wirkt sich nicht verlängernd auf die Zeit der Wohnberechtigung für den Hauptmieter aus. Dem Hauptmieter wird empfohlen, mit dem Untermieter eine vertragliche Vereinbarung zu treffen (sollte Verweis auf Einhaltung der Hausordnung und der Allgemeinen Mietbedingungen des Studierendenwerk Thüringen enthalten!). Der Hauptmieter haftet für schuldhaftes Verhalten des Untermieters gegenüber dem Vermieter (gem. § 540 Abs. 2 BGB). Die vom Hauptmieter gegenüber dem Untermieter erhobene Miete darf nicht höher sein, als die an das Studierendenwerk Thüringen zu zahlende Monatsmiete. Der Hauptmieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Untermieter seiner Meldepflicht nachkommt und ist verpflichtet, die Wohnungsgeberbescheinigung auszustellen.

(wird von der Abteilung Studentisches Wohnen ausgefüllt)	genehmigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bearbeitet am:	Hinweise:
Unterschrift Stw: